- (2) Bei Spezifikationsänderungen gilt das Datum des Änderungsantrages als neues Bestelldatum, jedoch nur für die durch die Änderung betroffene Materialposition und die im Rahmen einer werkreifen Menge betroffenen Materialpositionen. Der sich daraus ergebende neue Liefertermin ist zwischen den Vertragspartnern zu vereinbaren.
- (3) Sollten von den Bestellern die in den §§ 3 Abs. 1 und 14 Abs. 1 festgelegten Bestelltermine nicht eingehalten werden, ist die Deutsche Stahl- und Metallhandelsgesellschaft m. b. H. berechtigt, Vertragsstrafe in Höhe von 0,5 •/♦ vom Wert des verspätet bestellten Materials zu beredinen.

\$ 14

(1) Das Staatliche Metall-Kontor hat die spezifizierten Einfuhrbestellungen für metallurgisdic Erzeugnisse (außer Rohstahl und Halbzeug für Walzwerke) der Deutschen Stahl- und Metallhandelsgesellschaft m. b. H. zu folgenden Terminen zu übergeben:

für das I. Quartal bis 15. August des Vorjahres, für das II. Quartal bis 1. September des Vorjahres, für das III. und IV. Quartal bis 15. Oktober des Vorjahres.

(2) Für den Abschluß der Lieferverträge zwischen der Deutschen 'Stahl- und Metallhandelsgesellschaft m. b. H. und dem Staatlichen Metall-Kontor für metallurgische Erzeugnisse (außer Rohstahl und Halbzeug für Walzwerke) gelten folgende Termine:

für das I. Quartal bis 1. Oktober des Vorjahres, * für das II. Quartal bis 1. Dezember des Vorjahres, für das III. Quartal bis 1. Februar des laufenden Jahres,

für das IV. Quartal bis 1. April des laufenden Jahres.

(3) Die Deutsche Stahl- und Metallhandelsgesellschaft m. b. H. ist verpflichtet, auf der Grundlage der ihr übergebenen Bestellungen eine verbindliche Vorausschau für die zu erwartenden Importlieferungen dem Staatlichen Metall-Kontor zu folgenden Terminen zu übergeben:

für das I. und II. Quartal bis 15. November des Vorjahres,

für das III. Quartal bis 15. Februar des laufenden Jahres,

für das IV. Quartal bis 15. Mai des laufenden Jahres.

§ 15

- (1) Die Staatliche Zentralverwaltung für Statistik hat die Abrechnung der durch die Staatliche Plankommission als Staatsplan bestätigten Lieferpläne nach der Nomenklatur (s. Anlage 1) zu organisieren und die Abrechnung für Walzstahlerzeugnisse bis zum 14., für NE-Metalle bis zum 15. Werktag nach Quartalsschluß der Staatlichen Plankommission zu übergeben.
- (2) Die Deutsche Stahl- und Metallhandelsgesellschaft m. b. H. hat die Importlieferungen nach der Nomenklatur (s. Anlage 1) quartalsweise mit dem Staatlichen Metall-Kontor zu folgenden Terminen abzustimmen:

für das I. Quartal bis 30. April des laufenden Jahres, für das II. Quartal bis 31. Juli des laufenden Jahres, für das III. Quartal bis 31. Oktober des laufenden Jahres,

für das IV. Quartal bis 31. Januar des folgenden Jahres.

8 16

- (1) Diese Anordnung tritt mit Ausnahme der Nomenklatur für Walzstahl, warmgewalzt, und Erzeugnisse der II. Verarbeitungsstufe (Anlage 1, Abschnitte I bis IV) mit ihrer Verkündung in Kraft. Die Nomenklatur für Walzstahl, warmgewalzt, und Erzeugnisse der II. Verarbeitungsstufe tritt am 1. Januar 1961 in Kraft
 - (2) Gleichzeitig treten außer Kraft:
 - a) die Anordnung (Nr. 1) vom 12. März 1959 über die Lieferung und den Bezug von Erzen und metallurgischen Erzeugnissen (GBl. II S. 89) mit Ausnahme der Anlage 1 (einheitliche Nomenklatur für Walzstahl, warmgewalzt, und Erzeugnisse der II. Verarbeitungsstufe) und
 - b) die Anordnung Nr. 2 vom 15. Dezember 1959 über die Lieferung und den Bezug von Erzen und metallurgischen Erzeugnissen (GBl. II S. 351).
- (3) Am 31. Dezember 1960 tritt die Anlage 1 der Anordnung (Nr. 1) vom 12. März 1959 über die Lieferung und den Bezug von Erzen und metallurgischen Erzeugnissen außer Kraft.

Berlin, den 31. März 1960

Der Vorsitzende der Staatlichen Plankommission

I. V.: M ei scr Erster Stellvertreter des Vorsitzenden

Anlage 1

zu vorstehender Anordnung

L Nomenklatur für WalzstahJ, warmgewalzt (außer Edelstahl)

— Mengeneinheit t —

- (B) 1. 1313140 Halbzeug für Schmiede- und Preß-' teile
 - 1.1 Knüppel 1.11 70—100 mm 1.12 110—130 mm
 - 1.2 Vorgewalzte Blöcke
 - 1.3 Platinen und vorgewalzte Brammen 1.31 Platinen

1.32 Vorgewalzte Brammen

- 2. 1313150 Halbzeug (cinschl. Stabstahl) für nahtlose Rohre
- (B) 3. 1314 111 I- und U-Stahl 8 bis 18 Normalprofil
 - 3.1 U 8
 - 3.2 I und U 10 und 12
 - 3.3 I und U 14 bis 18, darunter SM-Qualität
 - 3.4 Sonderprofile (Der Bedarf an Sonderprofilen ist einzeln aufzuführen)
- (B) 4. 1314112 I- und U-Stahl 8 bis 18 Leichtprofil
 - 4.1 I und U 8 bis 12
 - 4.2 I und U 14 bis 18
 - 4.3 Sonderprofile (Der Bedarf an Sonderprofilen ist einzeln aufzuführen)
- (B) 5. 13 14 124 I- und U-Stahl 20 bis 40 Normalprofil
 - 5.1 I und U 20 bis 26
 - 5.2 I und U 30 bis 40,
 - darunter SM-Qualität